

STATUTEN

der Genossenschaft
Krankengeldversicherung
JardinSuisse

Gültig ab 01.01.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Art.	Seite	Art.	Seite
I. Firma, Sitz und Zweck			
1	Firma	3	
	Sitz		
	Tätigkeitsgebiet		
2	Zweck	3	
II. Mitgliedschaft			
3	Erwerb der Mitgliedschaft	3	
4	Zuständigkeit für die Annahme des Antrages	3	
5	Antragstellung	3	
III. Kapital			
6	Genossenschaftskapital	3	
IV. Organisation			
7	Organe	4	
8	Generalversammlung	4	
	Ordentliche Generalversammlung	4	
	Ausserordentliche Generalversammlung	4	
9	Einladungen zur Generalversammlung	4	
10	Anträge	4	
11	Stimm- und Wahlrecht, Urabstimmung	4	
12	Beschlussfähigkeit	4	
13	Kompetenzen der Generalversammlung	4	
14	Auflösung	5	
15	Vorstand	5	
16	Sitzungen	5	
17	Kompetenzen des Vorstandes	5	
18	Vertretung	6	
19	Wahl des Geschäftsführers	6	
20	Kompetenzen des Geschäftsführers	6	
21	Wahl der Revisionsstelle	6	
22	Aufgaben der Revisionsstelle	6	
23	Bericht der Revisionsstelle	6	
V. Rechnungen und Finanzielles			
24	Rechnung der KGV	7	
25	Abrechnungen	7	
26	Anlage des Vermögens	7	
27	Sicherung der Finanzierung	7	
28	Betriebsmittel	7	
29	Garantiekapital nach Schadenversicherungsgesetz	7	
VI. Verschiedenes			
30	Reserven	7	
31	Vermögensverwendung bei Liquidation	7	
VII. Übergangsbestimmungen			
34	Rückzahlung der gezeichneten Anteilscheine		
VIII. Schlussbestimmungen			
35	Inkrafttreten		8

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1) | Unter dem Namen Genossenschaft Krankengeldversicherung JardinSuisse (nachfolgend auch KGV genannt) besteht eine Genossenschaft mit unbestimmter Dauer. | Firma |
| 2) | Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Aarau. | Sitz |
| 3) | Das Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft umfasst die ganze Schweiz. | Tätigkeitsgebiet |

Art. 2

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Zwecke der Genossenschaft sind: | Zweck |
| a) Versicherung der Verpflichtungen des Arbeitgebers aus Art. 324 a OR (Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers im Krankheitsfalle des Arbeitnehmers) nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG). | |
| b) Versicherung des Erwerbsausfalles der Genossenschafter im Falle von Krankheit nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG). | |

II. Mitgliedschaft

Art. 3

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Die Zugehörigkeit und Mitgliedschaft zur Genossenschaft ist mit einem Versicherungsvertrag bei der Genossenschaft verknüpft (Art. 841 Abs. 1 OR). Nicht Genossenschafter sind Einzelversicherte mit einer Police aus dem Übertritt aus der Kollektivversicherung. Einen Antrag auf Abschluss einer Krankentaggeldversicherung können stellen: | Mitgliedschaft und Antragstellung |
| a) Mitglieder des Verbandes JardinSuisse | |
| b) Mitglieder des Schweizerischen Floristenverbandes | |
| c) Personen oder Organisationen, die mit JardinSuisse in Beziehung stehen | |

Art. 4

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Zuständig für die Annahme des Antrages ist in den Fällen des vorigen Art. 3 lit. a) und b) der Geschäftsführer und im Falle von Art. 3 lit. c) der Vorstand der Genossenschaft. | Zuständigkeit für die Annahme des Antrages |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------|

Art. 5

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Der Antrag zur Genossenschaft Krankengeldversicherung JardinSuisse ist schriftlich zu erklären. | Antragstellung |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|

III. Kapital

Art. 6

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 1) Das Genossenschaftskapital ist unbeschränkt. | Genossenschaftskapital |
| 2) Für die Mitglieder der Genossenschaft ist die persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ausgeschlossen. Es besteht für die Mitglieder auch keine Nachschusspflicht. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. | Haftung der Mitglieder der Genossenschaft |
| 3) Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft; vorbehalten bleiben fällige Versicherungsfälle. | Wegfall der Ansprüche gegenüber der Genossenschaft |

IV. Organisation

Art. 7

Die Organe der Genossenschaft sind:

Organe

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Der Geschäftsführer
- D. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 8

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1) | Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder. | Generalversammlung |
| 2) | Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet in der Regel in den ersten drei Quartalen des Kalenderjahres statt. | o.GV |
| 3) | Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand oder die Revisionsstelle beschliesst oder mindestens der zehnte Teil der Genossenschafter die Einberufung verlangt. Ausserordentliche Generalversammlungen, deren Einberufung von den Mitgliedern verlangt wird, müssen innert 3 Monaten, vom Tage des Begehrens an gerechnet, stattfinden. | a.o. GV |

Art. 9

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1) | Einladungen zu Generalversammlungen haben mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. | Einladungen zur
Generalversammlung |
| 2) | Die Einladungen sind vom Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder persönlich zu richten und ausserdem im offiziellen Publikationsorgan des Verbandes JardinSuisse zu veröffentlichen. | |

Art. 10

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1) | Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis zum 1. April, solche zuhanden einer ausserordentlichen innert 5 Tagen nach der Veröffentlichung der Einladung im offiziellen Publikationsorgan des Verbandes JardinSuisse einzureichen. | Anträge |
| 2) | Anträge, die nach den in Abs. 1 genannten Fristen eingereicht werden, bleiben unbeachtet. | |

Art. 11

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1) | Sämtliche handlungsfähigen Mitglieder haben das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. | Stimm- und Wahlrecht |
| 2) | Jedes handlungsfähige Mitglied ist verpflichtet, die Wahl in ein Organ der Genossenschaft für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen. | |
| 3) | Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stellvertretung ist zulässig, doch kann kein Mitglied mehr als einen Genossenschafter vertreten. | |
| 4) | Der Vorstand kann unter besonderen Verhältnissen anstelle einer Generalversammlung für die in nachstehendem Art. 13, Ziffern 1–6 bezeichneten Geschäfte die schriftliche Abstimmung auf dem Wege einer Urabstimmung durchführen. | Urabstimmung |

Art. 12

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1) | Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. | Beschlussfähigkeit |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|

Art. 13

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Kompetenzen der GV

- 1) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichtes der

- Revisionsstelle; Abnahme der Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
- 2) Entlastung des Vorstandes
 - 3) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
 - 4) Wahl der Revisionsstelle
 - 5) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen allgemeinen Versicherungsbedingungen
 - 6) Auflösung oder Fusion der Genossenschaft
 - 7) Beschlüsse, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Art. 14

- 1) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dasselbe gilt für die Urabstimmung. Beschlussfassung
- 2) Die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft sowie die Änderung der Statuten müssen durch die Mehrheit der Genossenschafter bestätigt werden.
- 3) Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 4) Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

B. Der Vorstand

Art. 15

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 bis 6 Mitgliedern (Präsidenten, Vizepräsidenten und 3 bis 4 Beisitzern). Der Vorstand übt die in Art. 894 OR umschriebenen Funktionen der „Verwaltung“ aus. Vorstand
- 2) Der Präsident der Krankengeldversicherung darf nicht zugleich Präsident von JardinSuisse sein.
- 3) JardinSuisse steht das Recht zu, ein Mitglied seines Zentralvorstandes zur Wahl in den Vorstand der Genossenschaft vorzuschlagen.
- 4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und aus deren Mitte des Präsidenten erfolgt von der Generalversammlung. Gewählt ist im ersten und zweiten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht, welches sich nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmzettel ergibt. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Sie sind für höchstens 6 Amtsperioden wählbar, ausgenommen der Präsident. In der Zwischenzeit Ausscheidende werden an der nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt.

Art. 16

- 1) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern. Sitzungen
- 2) Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.
- 3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen in offener Abstimmung und mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Art. 17

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen:

1. Überwachung der Geschäfte der Genossenschaft
2. Festsetzung der Generalversammlung
3. Erstellung von Jahresbericht, Rechnung und Bilanz
4. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Behandlung der Anträge an die Generalversammlung
5. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
6. Überwachung der Verwendung des Genossenschaftskapitals und der Fonds
7. Beschlussfassung über die Anlage von Geldern
8. Festsetzung der Entschädigung an den Verband JardinSuisse
9. Abschluss von Verträgen, ausgenommen sind die Versicherungsverträge mit den Genossenschaftern

Kompetenzen des Vorstandes

10. Erlass und Änderung von Versicherungsbedingungen
11. Wahl, Beaufsichtigung und Abberufung des Geschäftsführers (Art. 19 dieser Statuten)
12. Anhebung von Prozessen und Bestellung der Vertreter
13. Erledigung aller übrigen, nicht anderen Organen übertragenen Geschäfte der Genossenschaft

Art 18

- 1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft im Verkehr mit Drittpersonen und vor Gericht. Bei Inkassostreitigkeiten mit den Mitgliedern und in Betreuungsfällen ist der Geschäftsführer zuständig, die Genossenschaft vor Gericht zu vertreten. Vertretung
- 2) Der Präsident, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

C. Der Geschäftsführer

Art. 19

Der Geschäftsführer, der in der Regel der Zentralsekretär von JardinSuisse sein soll, wird vom Vorstand gewählt. Wahl des Geschäftsführers

Art. 20

In die Kompetenzen und den Aufgabenbereich des Geschäftsführers fallen:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Genossenschaft
 2. Führung je eines Verzeichnisses über
 - a) die Mitglieder der Genossenschaft
 - b) die ausgestellten Policen (mit Nummern)
 3. Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Generalversammlung
 4. Erstellung von Jahresbericht, Rechnung und Bilanz zuhanden des Vorstandes
 5. Aufnahme von Genossenschaffern, siehe Art. 3 lit. a) und b) der Statuten
 6. Erledigung aller Geschäfte, die nicht anderen Organen der Genossenschaft vorbehalten sind
- Kompetenzen des Geschäftsführers

D. Die Revisionsstelle

Art. 21

Die ordentliche Generalversammlung wählt für je 3 Jahre eine externe und unabhängige Revisionsstelle, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Wahl der Revisionsstelle

Art. 22

- 1) Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob die Jahresrechnung den Bestimmungen des Obligationenrechts und den Statuten entspricht. Aufgaben der Revisionsstelle
- 2) Sie ist befugt, jederzeit vor Ort unangekündigt die notwendigen Prüfungen durchzuführen (Zwischenrevisionen).

Art. 23

- 1) Die Revisionsstelle erstellt über die jährliche Revision und allenfalls bei einer Zwischenrevision jeweils einen Bericht. Diese Berichte geben Auskunft über den Zeitpunkt und den Umfang der vorgenommen Revisionen, die gemachten Feststellungen und die daraus zu ziehenden Schlüsse. Bericht der Revisionsstelle
- 2) Zwei vollständige und übereinstimmende Exemplare der Revisionsberichte sind dem zuständigen Organ der Genossenschaft sowie der Aufsichtsbehörde im Original einzureichen. Der Bericht über die jährliche Revision ist bis zum 30. April des folgenden Jahres, die Berichte über die Zwischenrevision sind innert 3 Monaten seit der Durchführung der Kontrollen einzureichen.
- 3) Stellt die Revisionsstelle wesentliche Mängel, Unregelmässigkeiten, Missstände oder andere Tatbestände fest, welche die finanzielle Sicherheit der Genossenschaft oder deren Fähigkeit, ihre Aufgaben zu erfüllen, in Frage stellen, so unterbreitet sie den Bericht unverzüglich dem leitenden Organ der Genossenschaft und der Aufsichtsbehörde.

V. Rechnungswesen und Finanzielles

Art. 24

Die Jahresrechnung und die Bilanz sind auf den 31. Dezember abzuschliessen. Sie werden nach Prüfung durch die Revisionsstelle und nach Genehmigung durch den Vorstand der Generalversammlung vorgelegt. Rechnung der KGV

Art. 25

Die Abrechnungen mit den Genossenschäftern können gleichzeitig mit denjenigen über die Beiträge an die AHV-Ausgleichskasse der Gärtner und Floristen auf dem gleichen Einzahlungsschein erfolgen. Abrechnungen

Art. 26

Das Vermögen der Genossenschaft ist nach den gesetzlichen Vorschriften anzulegen. Anlage des Vermögens

Art. 27

Die Genossenschaft ist verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben finanziell dauernd zu sichern und dazu angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden. Sicherung der Finanzierung

Art. 28

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus Versicherungsprämien, Kostenbeteiligungen, allfälligen Rückversicherungsleistungen und Einnahmen anderer Art. Betriebsmittel

Art. 29

- 1) Die Genossenschaft verfügt über ein Garantiekapital. Die Höhe dieses Kapitals wird von der FINMA vorgegeben. Garantiekapital nach Schadenversicherungsgesetz
- 2) Dieses Garantiekapital darf nicht unterschritten werden.

Art. 30

Die gesetzlichen Reserven sind mit mindestens 20% des jährlichen Betriebsergebnisses zu öffnen, bis sie 50% der Garantiemittel erreichen oder nach einer Inanspruchnahme wieder erreicht haben. Reserven

Art. 31

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird zu Gunsten der Gärtnerbranche verwendet. Darüber entscheidet eine ausserordentliche Generalversammlung. Vermögensverwendung bei der Liquidation

VI. Verschiedenes

Art. 32

- 1) Publikationsorgan der Genossenschaft ist das offizielle Publikationsorgan von JardinSuisse und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, das „Schweizerische Handelsblatt“.
- 2) Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen, durch Zirkulare.

Bekanntmachungen

Art. 33

Über die Bedingungen und die Durchführung der Genossenschaft Krankengeldversicherung JardinSuisse erlässt der Vorstand Versicherungsbedingungen.

Versicherungs-
bedingungen

VII. Übergangsbestimmungen

Art. 34

Mitglieder, welche vor der Gültigkeit dieser Statuten eingetreten sind, waren verpflichtet Anteilscheine zu zeichnen.

Rückzahlung der
gezeichneten
Anteilscheine

- 1) Aus der Genossenschaft ausscheidende Mitglieder und deren Erben haben Anspruch auf Rückzahlung des Nennwertes dieser Anteilscheine. Im Weiteren steht ausgeschiedenen Mitgliedern kein Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen zu.
- 2) Werden die Anteilscheine nicht zurückgegeben, so darf keine Rückzahlung erfolgen.
- 3) Verlorene und nicht zurückerstattete Anteilscheine sind nach zweimaliger Aufforderung zur Rückgabe als kraftlos zu erklären.
- 4) Der Anspruch auf Rückzahlung nicht zurückerstatteter Anteilscheine verjährt in jedem Fall innert 5 Jahren seit dem Ausscheiden des Mitgliedes.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 35

- 1) Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 30.12.2009 beschlossen und genehmigt worden.
- 2) Sie ersetzen die Statuten vom 08.07.1959.
- 3) Revision Art. 1.2; Art. 22.1; Art. 23.1 und Art. 23.2 gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 25. August 2011.
Die revidierten Artikel treten per 01.01.2012 in Kraft.

Inkrafttreten

Präsident der Genossenschaft
Krankengeldversicherung JardinSuisse

Vorstandsmitglied der Genossenschaft
Krankengeldversicherung JardinSuisse

Beat Gygax

Thomas Hirter